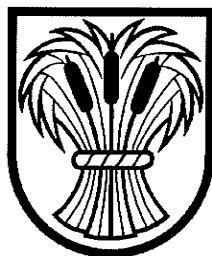


GEBÜHRENTARIF
ZUM ABFALLREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE
WORBEN



1999

**GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE WORBEN**

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt

gestützt auf Artikel 28 und 30 des Abfallreglementes vom 9. Dezember 1999

folgende Tarifvorschriften:

Gebührenart

Art. 1

1 Die Abfallgebühren werden mittels einer Grundgebühr pro Einwohner bzw. pro Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieb (dazu gehören Schulen, Heime etc.; nachstehend Betriebe genannt) und Benützungsgebühren erhoben.

2 Betriebe mit grossem Kehrichtanfall können die Benützungsg Gebühr pro Containerleerung entrichten. Der Aufwand wird mit einer Transport- und einer Verwertungsgebühr erhoben.

Grundgebühr

Art. 2

1 Für die Sammlung und Verwertung von Wert- bzw. Schadstoffen gemäss Art. 11 und 26 des Abfallreglementes sowie für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur wird eine Grundgebühr erhoben. Für die Ermittlung des Gebührenbetrages sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Einzuges in die Gemeinde massgebend.

2 Die Gebühr beträgt pro Einwohner und Jahr Fr. 65.-- bis Fr. 120.--.
Die Gebührenpflicht für Jugendliche beginnt am 1. Januar des dem vollendeten 16. Altersjahr folgenden Kalenderjahres.

3 Die Gebührenpflicht besteht nicht für Heimbewohner.

4 Die Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt pro Jahr:

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche bis 100 m² Fr. 65.-- bis Fr. 110.--

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche bis 500 m² Fr. 125.-- bis Fr. 210.--

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche von mehr als 500 m² Fr. 185.-- bis Fr. 310.--

Für Nebenerwerbsbetriebe kann der Gemeinderat reduzierte Ansätze verwenden.

Benützungsgebühr

Art. 3

1 Für die Verwertung, inkl. Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, wird eine verursachergemässe Gebühr erhoben.

2 Für Hauskehricht und diesem entsprechende Betriebsabfälle wird die Gebühr pro Müve-Sack oder für neutrale (nicht gebührenpflichtige) Säcke mit Müve-Vignetten erhoben.

- Müve-Säcke für 17 Liter
- Müve-Säcke für 35 Liter
- Neutrale Säcke für 60 Liter mit 1 Müve-Vignette
- Neutrale Säcke für 110 Liter mit 2 Müve-Vignetten.

Die Gebühr für Sperrgut wird mittels Müve-Vignetten erhoben.

- Gegenstände bis max. 250 lt Volumen:
2 Müve-Vignetten
- Gegenstände bis max. 500 lt Volumen:
4 Müve-Vignetten
- Gegenstände bis max. 750 lt Volumen:
6 Müve-Vignetten.

3 Die Gebühr für die Grünabfuhr wird mittels einer Jahres-Grünabfuhrvignette und Tagesvignetten erhoben.

- Gefäss bis 60 Liter Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
- Container 140 Liter Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
- Container 240 Liter Fr. 80.-- bis Fr. 160.--

- Container 360 Liter Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
- Container 500 Liter Fr. 120.-- bis Fr. 240.--
- Container 770 Liter Fr. 150.-- bis Fr. 300.--

(Grüngefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächst grösseren Container).

- Tagesvignette für gebündelte Grünabfälle:
Fr. 2.-- **bis Fr. 4.--** pro Bund.

- Tagesvignette für Gefässe und Container:
Fr. 2.-- bis Fr. 4.-- pro Stück.

Gefäss bis 60 Liter	1 Vignette
Container bis 240 Liter	2 Vignetten
Container bis 500 Liter	3 Vignetten
Container bis 770 Liter	4 Vignetten.

4 Die Gebühr für 800-Liter Container von Betrieben gemäss Art. 1 Abs. 2 setzt sich wie folgt zusammen:

- Sammlung und Transport:
pro Leerung Fr. 9.-- bis Fr. 15.--.
- Verwertung:
Verwertungskosten gemäss Tarif der Müve AG.

Die Gebührenansätze beziehen sich auf unverdichteten Containerinhalt.

Für verdichtete Abfälle gemäss Art. 4 gilt der Ansatz von Fr. 308.-- bis Fr. 390.-- pro Tonne zuzüglich Sammlung und Transport.

5 Für alle weiteren Betriebsabfälle, für die sich die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde eignen, werden die Selbstkosten nach Aufwand verrechnet.

6 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Müve-Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müve festgelegt.

Verdichtete Abfälle

Art. 4

1 Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Benützungsg Gebühr auf Grund des tatsächlichen Gewichtes festgelegt.

2 Die Einschätzung wird durch die Verwaltung vorgenommen und dem Gebührenpflichtigen eröffnet.

- 3 Container mit verdichtetem Abfall müssen ohne zusätzlichen Aufwand entleert werden können.

Verkaufsstellen für
Säcke und Vignetten

Art. 5

- 1 Gebührensäcke und Vignetten sind im privaten Handel und soweit erforderlich bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen.
- 2 Die Müve schliesst mit einem oder mehreren Herstellern von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben einen Vertrag ab über das Sortiment, die Kennzeichnung, die Herstellung, die Auslieferung, die Entschädigung für den Vertrieb, die Ablieferung der Gebühren und weitere Einzelheiten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 6

- 1 Kehrichtsäcke und Sperrgut ohne offizielle Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.
- 2 Container, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Kehrichtsäcke enthalten, werden nicht entleert.
Ausgenommen sind Container von Betrieben gemäss Art. 1 Abs. 2.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 7

- 1 Für Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen, sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Massgebend hiefür ist der Gebührentarif der Einwohnergemeinde Worben.
- 2 Für Verfügungen im Sinn von Art. 31 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 8

1 Die Grundgebühren werden zusammen mit den Gemeinde- und Staatssteuern oder mit separater Rechnungsstellung eingefordert.

2 Die Benützungsgebühren werden mittels Verkauf von Gebührensäcken und Vignetten erhoben. Die Gebühren für die Sammlung und den Transport des Kehrriechts von Betrieben gemäss Art. 3 Abs. 4 werden vom Betriebsinhaber erhoben.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Anpassung der Gebühren

Art. 9

Der Gemeinderat passt periodisch in eigener Kompetenz, innerhalb des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenrahmens, die Gebührenansätze der Grundgebühren, der Grünabfuhrvignetten sowie den Ansatz der Gebühr für die Sammlung und den Transport des Kehrriechts derjenigen Betriebe, die über Container entsorgen (Art. 3 Abs. 4), den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

Inkrafttreten

Art. 10

1 Der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 9. Dezember 1999 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

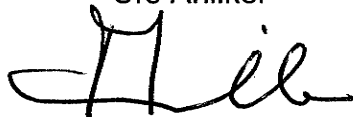
2 Der Tarif vom 4. März 1994 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Worben am
9. Dezember 1999.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident:

Urs Anliker



Der Sekretär:

Hans Scheurer



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 5. November 1999 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine.

3252 Worben, 25. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:

Hans Scheurer

